

 **Webcode**  
WES-101350-501

Das Kommunalwahlrecht

**Gemeinderat/  
Gemeindevertretung**  
In Sachsen-Anhalt und in Thüringen lautet die Bezeichnung für das oberste Organ der Gemeinde Gemeinderat, in Mecklenburg-Vorpommern lautet die Bezeichnung „Gemeindevertretung“.

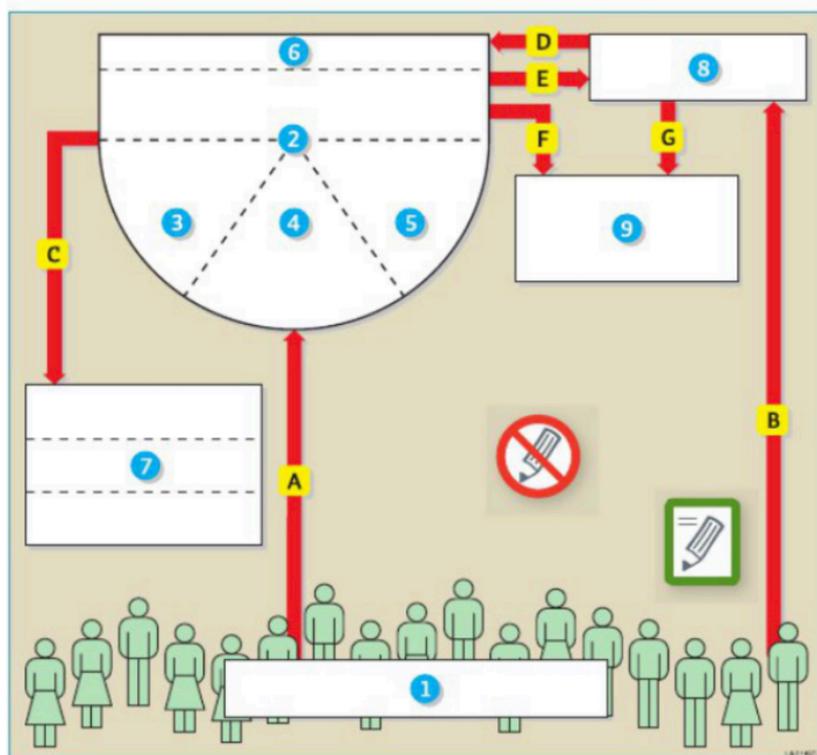
**Partei**  
Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die ähnliche politische Meinungen oder Ziele vertreten

In der Gemeinde werden politische Entscheidungen demokratisch getroffen. Dazu kommen die Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht jedes Mal zusammen und entscheiden, sondern sie lassen sich durch von ihnen gewählte Personen vertreten. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wählen auf fünf Jahre den Gemeinderat bzw. die Gemeindevertretung. Dieser vertritt dann ihre Interessen und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Je nach Einwohnerzahl der Gemeinde umfasst der Gemeinderat unterschiedlich viele Mitglieder. In Städten wird er als Stadtrat bezeichnet. Alle gewählten Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie bekommen für ihre Tätigkeit kein Gehalt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen zudem erstattet. Die Ratsmitglieder die der gleichen Partei angehören bilden im Rat jeweils eine Fraktion. Im Beispiel auf Seite 119 ff. gibt es drei Fraktionen: Fraktion A, Fraktion B und Fraktion C.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wählen die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister. Diese oder dieser vertritt die Gemeinde nach außen und leitet die Gemeindeverwaltung.

Die Sitzungen des Gemeinderats bzw. der Gemeindevertretung sind in der Regel öffentlich, die Einwohner der Gemeinde können also daran teilnehmen und die Diskussion verfolgen. Dies gilt allerdings nur für den öffentlichen Teil der Sitzungen. Im nichtöffentlichen Teil beraten die Gemeinderatsmitglieder bzw. Gemeindevertreter und -vertreterinnen ohne Zuhörerinnen und Zuhörer, z. B. über Personalangelegenheiten.

Der Gemeinderat bzw. die Gemeindevertretung kontrolliert die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, außerdem kontrolliert er die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindevertretung bildet Ausschüsse, z. B. den Bildungsausschuss oder den Jugendhilfeausschuss. In den Ausschüssen beraten die Ausschussmitglieder die anstehenden Probleme und bereiten die Entscheidungen des Gemeinderats bzw. der Gemeindevertretungen vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Rat stimmberechtigt. Sie oder er führt die Beschlüsse aus. In größeren Städten führt der hauptamtliche Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin den Titel Oberbürgermeisterin.



- ▶ Wie heißt eure Bürgermeisterin/Oberbürgermeisterin bzw. euer Bürgermeister/ Oberbürgermeister?
- ▶ Ist sie oder er Mitglied einer Partei? Wenn ja: welcher Partei?
- ▶ Welche Parteien und Wählervereinigungen sind im Rat eurer Gemeinde bzw. Stadt vertreten? Wie viele Sitze haben sie jeweils?
- ▶ Wie viele Sitze gibt es insgesamt im Gemeinderat bzw. der Gemeindevertretung?
- ▶ Welche wichtigen Entscheidungen stehen zurzeit in eurer Gemeinde oder Stadt an?

### 1 Hilfe

Beginne die Zuordnung bei 1 und A.

- 1  Im Schaubild fehlen die im Text blau und gelb markierten Begriffe. Füge sie ein.
- 2 Formuliere eine passende Überschrift für das Schaubild.
- 3 Beantworte die Fragen im Kasten für deine Heimatgemeinde bzw. Heimatstadt.